



Prämisse:

On demand-Verkehre sind öffentliche Verkehre.
Sie ergänzen bestehende Verkehre, ohne sie zu kannibalisieren.

Schlußfolgerungen:

Nicht mehr Verkehr, sondern weniger

On demand-Verkehre sollen zur verkehrlichen (ruhender und fließender Verkehr) Entlastung beitragen, indem sie einen Anreiz bilden, auf Fahrten ibs. mit Privat-PKW zu verzichten (durch sog Pooling). Dies wird erreicht durch Erleichterung des Zugangs zum bestehenden Linienverkehr (sog. letzte Meile), durch verkehrliche Angebote jenseits des unmittelbaren Einzugsbereiches von bestehenden Linienverkehren (Lückenschluß) sowie durch die Verknüpfung dieser beiden Maßnahmen.

Keine Konkurrenz zum Linienverkehr

Der Linienverkehr wird aus öffentlichen Mitteln bezuschusst, um Mobilität für die Bürger*innen im Rahmen der Daseinsvorsorge in der politisch gewollten Angebotsdichte zu gewährleisten. On demand-Verkehre sollen nur als zusätzliche Angebote den ÖPNV ergänzen und unterstützen. Anderenfalls würden sie dem Linienverkehr Fahrgäste und Einnahmen entziehen und seine den innerstädtischen Verkehr entlastende Bündelungswirkung konterkarieren.

Kommune steuert

Art und Umfang des on demand-Verkehrs wird durch die Kommune festgelegt. Dabei steht die Erweiterung und Qualität des ÖPNV-Angebots im Focus, nicht die Gewinnerzielung. Die Verkehrserbringung erfolgt durch das kommunale Verkehrsunternehmen oder wird durch dieses gesteuert. Grundlage ist die Erweiterung des ÖDLA, regelmäßig gestützt durch einen erweiterten Nahverkehrsplan.

Beschäftigungsstandards bleiben

Als Nahverkehrsleistungen werden on demand-Verkehre unter den tarifvertraglichen Bedingungen für den öffentlichen Nahverkehr erbracht, die in dem kommunalen Verkehrsunternehmen gelten. Dies gilt auch, wenn die Leistung nicht durch das Unternehmen selbst erbracht, sondern ihre Erbringung nur durch dieses gesteuert wird.

Drittanbieter*innen nicht besserstellen

Soweit Dritten, ibs. im Rahmen der Experimentierklausel (§ 2 Abs. 7 PBefG), der Betrieb von On-demand-Verkehren erlaubt werden soll, sind die obigen Prämissen ebenfalls anzuwenden. Die Erlaubnis soll befristet erteilt werden, insbesondere um durch den Anbieter nach wissenschaftlichen Standards untersuchen zu lassen, ob durch das Angebot tatsächlich bisherige Verkehre ausreichend vermieden und zugleich nicht bisherige Nutzer*innen dem ÖPNV entzogen werden.